

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

An das
Präsidium des Nationalrates
Zi. 125-GE/19-02 Karl-Renner-Ring 3
Datum: 27. OKT. 1992 1017 W i e n
Verteilt 30. Okt. 1992 *ser* *D. W...*

Zahl: Stg 4 - 3846/92/ma Wien, 23.10.1992

Betr.: Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen
GZ 68.220/2-I/B/5A/92 des BMWF

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen nimmt der Evangelische Oberkirchenrat A.B wie folgt Stellung:

Allgemein: Einige der im Folgenden angestellten Überlegungen beziehen sich auf den vom Entwurf unverändert übernommenen Wortlaut des bisherigen Gesetzes; wir meinen aber, daß die Novellierung Gelegenheit böte, auch dabei zweckmäßig erscheinende Änderungen vorzunehmen.

1) zu § 5 Abs.2 Z.1 und § 12 Abs.2 Z.1:

Die Bestimmung, daß der Nachweis der geforderten Sprachkenntnis nur durch ein Zeugnis "dieser oder einer Geisteswissenschaftliche Fakultät" erbracht werden kann, erscheint allzu eng. Denn es könnte z.B. die Kenntnis der griechischen Sprache durch das Zeugnis der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen erbracht werden, nicht aber der Nachweis für die hebräische Sprache durch ein Zeugnis der evangelisch-theologischen Fakultät derselben Universität; ebensowenig könnten nach dem derzeitigen Wortlaut Zeugnisse von kath.-theologischen Fakultäten anerkannt werden.

An Stelle des bisherigen Wortlautes könnte etwa "durch die an einer universitären Fakultät abgelegte Ergänzungsprüfung" gesetzt werden.

- 2) zu § 5 Abs.2 Z.3 und § 12 Abs.2 Z.3,
außerdem auch zu § 8 Abs.2 Z.4 und § 15 Abs.2 Z.4:

Es wird zu erwägen gegeben, den sprachlich höchst unglücklichen Wortlaut dieser Bestimmungen folgendermaßen zu formulieren:

"3. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt überdies voraus, daß an einrechenbaren Semestern mindestens fünf oder die gemäß § 14 Abs.8 AHStG reduzierte Anzahl inskribiert wurden."

Dementsprechend wird vorgeschlagen, § 8 Abs.2 Z.4 und § 15 Abs.2 Z.4 folgendermaßen zu formulieren:

"4. Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt überdies voraus, daß an Semestern, die in den zweiten Studienabschnitt dieser Studienrichtung einrechenbar sind, mindestens fünf oder die gemäß § 14 Abs.8 AHStG reduzierte Anzahl inskribiert wurden."

Wenn dieser Anregung nicht Folge geleistet werden sollte, so müßte aber jedenfalls in § 8 Abs.2 Z.4 und in § 15 Abs.2 Z.4, analog der Satzkonstruktion in § 5 Abs.2 Z.3 und § 12 Abs.2 Z.3 nach dem Wort "Anzahl" das Wort "von" eingefügt werden.

- 3) zu § 9 Abs.1 Z.4 und § 16 Abs.1 Z.4,
(außerdem auch zu § 19 Abs.4. und Abs.6 Z. 2 und 3):

Es bleibt unklar, was mit der Bestimmung "ein weiteres Fach" gemeint ist. Könnte dies auch eines der Fächer sein, die in § 9 Abs.2 Z.1 - 4 genannt sind, oder ist damit nur ein Fach aus dem Bereich der Wahl- und Freifächer gemeint? Es könnte Auslegungsschwierigkeiten in Zukunft ersparen, wenn genau normiert wird, welche der beiden Möglichkeiten gelten soll.

Diese Klärung käme dann auch dem Ausdruck "Diplomprüfungsfach" in § 19 zugute.

- 4) zu § 12 Abs.2 Z.1:

In dieser Bestimmung wird von "Lehrveranstaltungen über die Einführung in die hebräische Sprache" gesprochen. Im Vorentwurf ist nur von einer Einzahl die Rede, und ebenso lautet es in den "Erläuterungen-Besonderer Teil" z.St.(S.6). Sollte hier nur ein Versehen vorliegen?

- 5) zu § 16 Abs.6:

Hier liegt ein Druckfehler vor: "jweils" statt richtig "jeweils".

- 6) zu § 22 Abs.3:

Nach dieser Bestimmung würde unseres Erachtens der Fall eintreten, daß zwei Gesetze gleichzeitig gelten, wenn der Studienplan nicht rechtzeitig erlassen würde.

- 3 -

Außerdem erscheint ein Verweis auf § 21 Abs.1 etwa in der Art

"... tritt - unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs.1 - mit Maßgabe ..."

oder

"Unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs.1. tritt das Bundesgesetz Nr. 57/1981 mit Maßgabe, außer Kraft."

zweckmäßig.

Mit besten Grüßen

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.



Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat